

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Agenten nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spalte oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und complicirte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im redactionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pfg.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrirten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 94.

Dienstag, den 19. August 1902.

68. Jahrgang.

An Stelle des verstorbenen Laienfleischbeschauers, Herrn Ehardt in Kreischa, ist der Stuhlbauer Herr **Karl Emil Reichardt** in Kreischa als stellvertretender Laienfleischbeschauer für Kreischa, Bärenklause — Rauhsh, Aleincarsdorf, Quohren, Theisewitz, Possendorf, Wilmsdorf, Börnchen b. P., Hänichen und die Gutsbezirke Kreischa, Bärenklause, Aleincarsdorf, Theisewitz, Ishedwitz, Possendorf und Wilmsdorf bestellt und in Pflicht genommen worden. Dippoldiswalde, am 12. August 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

912 G.

Losjow.

63hr.

923 G.

Artillerie-Schießen mit scharfer Munition in dem Gelände, das von den Ortschaften Döbra, Göppersdorf, Berggießhübel, Gottleuba, Hartmannsbach, dem Delsengrundbach bis zur Obermühle (1 km westlich Delsen), dem Nordende von Börnersdorf und von Hennersbach eingeschlossen wird.

Die königlichen Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 28 und 64 werden am 22. und 23. August dieses Jahres, Vormittags von 9—1/2 12 Uhr, in dem Gelände, das von den Ortschaften Döbra, Göppersdorf, Berggießhübel, Gottleuba, Hartmannsbach, dem Delsengrundbach bis zur Obermühle (1 km westlich Delsen) dem Nordende von Börnersdorf und von Hennersbach begrenzt wird, Schießen mit scharfer Munition abhalten.

Hierbei wird ein Terrain in Anspruch genommen werden, dessen äußere Grenze der südliche Theil der Ortschaft Döbra bildet, von da nach dem Vorwerk Lichtenberg, an dem Ortsteile Wingendorf und nördlich am Herbitberge vorbei, nach dem südlichen Theile der Stadt Berggießhübel zieht, von hier aus weiter an dem nach Gottleuba und Hartmannsbach führenden Kommunikationswege entlang, nördlich am Orte Hartmannsbach vorbei nach dem Gottleubastusse, an diesem entlang bis zur Obermühle (1 km westlich Delsen) und von da nach dem Nordende von Börnersdorf, Hennersbach und Döbra sich wendet.

Dieses Gelände darf am 22. und 23. August von 7 Uhr Vormittags ab bis nach Beendigung des Schießens nicht betreten werden.

Der Verkehr auf den durch Barrieren abgesperrten oder mit Warnungstafeln bezeichneten Wegen, namentlich auf den von Börnersdorf nach Hartmannsbach, nach Göppersdorf und Wingendorf, nach Liebstadt und von Hennersbach nach Döbra führenden Kommunikationswegen und das Betreten der Höhen des Brand, Spitzberges, Raabsteines und Eichberges, des Krähen- und Lerchenhübel und des Wühlberges ist während dieser Zeit streng untersagt.

Den Weisungen der Gendarmerie, der berittenen Patrouillen und sonstiger Wachmannschaften ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Sperrmaßnahmen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Um größere Flurschäden zu vermeiden, werden die Regimenter die Sprengstücke und Kugeln der verschossenen Munition nicht ausfluchen, sondern sich des Besitzrechts daran begeben, doch wird das Betreten der betreffenden Feld- u. Grundstücke bis nach erfolgter Abschätzung der entstandenen Flurschäden Unbefugten unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 368 Absatz 9 des Reichsstrafgesetzbuchs ausdrücklich untersagt.

Geschosse, welche beim Schießen nicht zerprungen sind, dürfen unter keinen Umständen auch nur berührt werden, weil jede Berührung blind gegangener Geschosse mit großer Lebensgefahr verknüpft ist.

Wenn daher Blindgänger, gleichviel, ob bald nach dem Schießen oder erst nach längerer Zeit entdeckt werden sollten, so hat der Finder, ohne das Geschoss zu berühren, die Fundstelle genau zu bezeichnen und von seinem Funde den unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaften unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese werden schleunigst dafür Sorge tragen, daß derartige Geschosse durch Sprengkommandos an Ort und Stelle unschädlich gemacht werden.

Dippoldiswalde und Birna, am 12. August 1902.

Die königlichen Amtshauptmannschaften.

Losjow.

J. B.: Dr. Grahl, Bezirks-Mejstor.

1281 B.

Claß.

## Ankauf aus erster Hand.

Das Manöver-Proviantamt Dippoldiswalde kauft größere Mengen an Speisefarlocken, Hafer, Heu und Roggenstroh (Flegelbruch und Maschinenlangstroh) direkt vom Produzenten. Dieserzeit Anfang September. Angebote mit Preisforderung sind baldmöglichst zu richten an Proviantamts-Assistent **Hüttel** in Dresden-N.

## Die revolutionären Wirren auf der westlichen Halbkugel.

Seit länger als Jahr und Tag wüthet nun sowohl in Kolumbien als auch in dem benachbarten Venezuela ein blutiger Bürgerkrieg, der Handel und Wandel in diesen Ländern lähmt und schon weite Gebiete von ihnen verheert hat. In ersterem Staate sind es die Liberalen, welche das dortige klerikale Regime mit den Waffen in der Hand bekämpfen, in letzterem Lande haben sich verschiedene Parteien zusammengethan, um die fast despotische, auf die größte Willkür gegründete Regierung des Präsidenten Castro zu stürzen. Wiederholt ist in diesen langen kriegerischen Wirren die Situation eine sehr wechselnde gewesen, speziell in Kolumbien, wo Ende vorigen Jahres der Aufstand infolge des aktiven Eingreifens der Amerikaner so gut wie niedergeschlagen zu sein schien, aber dann flammte er doch immer wieder empor, und noch in den letzten Wochen fanden auf der Landenge von Panama erbitterte Kämpfe zwischen den Regierungstruppen und den von Herrera befehligten Insurgenten statt. Herrera hat mit seiner Streitmacht zunächst den Kürzeren gezogen, indessen hat er sich durch seine Niederlage nicht entmutigen lassen, denn er kämpft unverdrossen weiter, wie der neuliche Angriff Herreras auf Aguadulce erkennen läßt. Auch in dem Bürgerkrieg in Venezuela wechselte das Schlachtenglück mehrere Male, bis endlich die revolutionäre Sache mehr und mehr Fortschritte machte. Nach den neuesten Meldungen scheint es um die Herrschaft Castros durchaus nicht günstig zu stehen, die Hauptstadt Caracas wird durch starke Rebellenbanden direkt bedroht, während die Aufständischen auch an der Küste Fortschritte machen, wo sie soeben die wichtige Hafenstadt Barcelona nach einem mehrtägigen blutigen Kampf erobert haben. Neuerdings sollen die Insurgenten ihre Operationen auch gegen die Stadt Cumana richten. Im Auslande könnte man nun diesen südamerikanischen Revolutionskriegen ruhig zusehen, sofern hierbei nicht fremde Interessen und Rechte geschädigt würden. Aber mindestens bei den venezuelanischen Wirren haben schon wiederholt mehr oder weniger empfindliche Verletzungen der Rechte und des Eigenthums der Fremden stattgefunden, sowohl seitens der Regierung des Präsidenten Castro als auch seitens der Revolutionspartei. Erst jüngst haben sich die Insurgenten bei der Einnahme Barcelonas grobe Ausschreitungen auch gegen die Ausländer zu Schulden kommen lassen, sie plünderten die von Fremden gehaltenen Läden und Magazine und raubten sogar mehrere Konsulate aus. Derartige höchst bedenkliche völkerrechtswidrige Uebergriffe in dem venezuelanischen Bürgerkrieg machen ein energisches Auftreten des Auslandes gegen jene zerlumpte Desparados, mögen sie nun in den Reihen der Insurgenten oder unter der Fahne Castros stehen, durchaus notwendig, es steht deshalb zu erwarten, daß Kriegsschiffe der interessirten fremden Staaten den Venezuelanern die nöthigen mores lehren werden. Bereits ist denn auch der amerikanische Kreuzer „Cincinnati“ nach Barcelona in See gegangen. Aehnlich liegen die Dinge auf dem dritten amerikanischen Schauplatze revolutionärer Unruhen, auf Hayti. In dieser Negerepublik geht seit dem freiwilligen Amtsantritte des Präsidenten Sam alles drunter und drüber, drei oder vier Präsidentschaftskandidaten machen sich das Terrain in erbittertem Kampfe streitig und auch hierbei drohen die Interessen des Auslandes mehr und mehr in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Namentlich gilt die Lage der Fremdenkolonie in Kap Hayti und Port au Prince direkt als gefährdet, und es ist darum recht bedauerlich, daß von fremden Kriegsschiffen augenblicklich nur das amerikanische Kanonenboot „Macchias“ vor Hayti weilt, der wadere Kommandant des „Macchias“ thut allerdings alles Mögliche zum Schutze der Fremden und ihres Eigenthums. Inzwischen hat auch das auf der Ausreise begriffene deutsche Kanonenboot „Panther“ Befehl erhalten, nach Hayti zu gehen. Jedenfalls beweisen diese Zustände in den genannten amerikanischen Ländern, daß dieselben reif für eine nachdrückliche Einmischung der Union, als das durch seine geographische Lage hierzu am nächsten berechtigten Staates, sind, und schon jetzt kann es wohl bestimmt ausgesprochen werden, daß zunächst auf Hayti bald das Sternenbanner wehen wird.

## Lotales und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Am vergangenen Sonnabend, am Tage des Ferienschlusses, schien es, als wenn endlich das von allen Menschenkindern so sehnlichst erwartete sonnige Wetter eintreten sollte, auf daß endlich mit der Ernte begonnen und sie glücklich zu Ende geführt werden könne. Da befann sich aber am Sonntage der Himmel schleunigst, daß er ja heuer eigentlich zur Gießkanne geworden, und mit dem bekannten Wätschertone strömten die Wassermassen auf die völlig gesättigte Erde, ja der Nachmittag brachte uns sogar ein Gewitter, das sich ebenfalls kaum beruhigen konnte; dabei war die Temperatur aber fortgesetzt verhältnismäßig hoch.

— Gegenwärtig ist man beschäftigt, an der südlichen Seite des Chores der Kirche den Boden auszuheben für die Grundlage des zu errichtenden Lutherdenkmals. Dabei ist man auf eine Gruft gestoßen, die aber noch

nicht geöffnet wurde, wie nicht minder zahlreiche, noch ziemlich gut erhaltene Knochen von hier Begrabenen ausgegraben wurden. — Ueber die Wahl des Platzes für das Denkmal sind die Meinungen in der Bürgerchaft immer noch recht getheilt.

— Aus dem Freiburger Kreise wird der „Deutschen Tageszeitung“ geschrieben: „Die diesjährigen Herbstübungen eines Theiles der sächsischen Truppen finden in unserem Gebirge statt. Sie sollen schon Anfang September beginnen, die erste Einquartierung ist für den 30. August angelegt. Die Landwirthe im Gebirge sehen den Manövern mit großer Sorge entgegen. Die Roggen-ernte kann in den mittleren Gebirgslagen, die vom Manöver besonders berührt werden, erst in acht Tagen beginnen; daß der Hafer, die Hauptfrucht des Gebirges, vor Anfang September geschnitten werden könnte, daran ist selbst bei dem günstigsten Wetter kaum zu denken. Wenn also die Truppen kommen, finden sie den Landwirth mitten in der Ernte der Halbmilchfrucht. Was das sagen will, liegt auf der Hand. Die Entschädigungen können, wenn sie auch noch so reichlich ausfallen sollten, die schweren Schädigungen keinesfalls ausgleichen; die unvermeidliche Hinderung in der Ernte selbst kann gar nicht entschädigt werden. Es ist auch nicht abzusehen, wie die Truppen manövriren wollen, wenn die meisten Acker noch mit Halm- und Hadfrucht bestanden sind.“

— Mit Genugthuung wird so mancher harmlose Spaziergänger, den das unliebsame „Töf-Töf“ einmal erschreckte, lesen, daß unsere Gerichte gewillt sind, den friedlichen Staatsbürger vor diesem neuesten Schrecken der Landstraßen zu schützen. Das Mejer Landgericht hat dies bewiesen. Vor dem Automobil eines Gutsbesizers war das Pferd eines ihm entgegenkommenden Wagens durchgegangen, trotzdem sein Führer abgestiegen war und das Pferd am Zügel hielt. Als das Pferd dennoch durchging, wurde der Mann geschleift, kam unter die Räder und erlitt verschiedene Verletzungen. Der Gutsbesitzer wurde nun wegen zu schnellenfahrens und fahrlässiger Körperverletzung angeklagt. In der ersten Instanz freigesprochen, wurde er in der zweiten zu 100 Mark Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung verurtheilt. In der Begründung heißt es, daß ein Automobilfahrer unter allen Umständen verhüten müsse, daß aus einer Begegnung mit Pferdefuhrwerk ein Unglück geschehe. Unter diesen Umständen müsse er halten, bis das Pferd vorübergeführt worden sei.

**Reinhardtsgrimma.** Sonnabend Vormittag ist das dem hiesigen Schweizer Krönert gehörige, 2 1/4 Jahre alte Kind in dem Wassertrog, der sich auf der eingezäunten